

Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (NBest-Was 2025)

Diese Nebenbestimmungen ergänzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K), Anlage 3a zu Art. 44 BayHO, und – soweit einschlägig – die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu Art. 44 BayHO. Die Beruflichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) werden durch diese Nebenbestimmungen ersetzt.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung (zu Nr. 1 ANBest-K)

1.1 ¹Als fachbezogene Ausgabengliederung gemäß Nr. 1.2 ANBest-K werden alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben als ein Einzelansatz definiert. ²Das sind die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Zuwendungsbescheid. ³Eine Prüfung der Ansätze der Ausgabengliederung gemäß REWas hinsichtlich der 20-%-Regel ist deshalb nicht notwendig.

1.2 ¹Die Zuwendung wird entsprechend dem Baufortschritt in Raten bewilligt und ausbezahlt. ²Die Raten sind mit dem Formular „Baustandsbericht“ gemäß Anlage 3 RZWas 2025 bzw. mit Verwendungsnachweis nach Anlage 4 RZWas 2025 oder Verwendungsbestätigung nach Anlage 5 RZWas 2025 beim Wasserwirtschaftsamt anzufordern. ³Die Schlussrate gemäß Nr. 10 RZWas 2025 kann erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises nach Anlage 4 RZWas 2025 oder der Verwendungsbestätigung nach Anlage 5 RZWas 2025 angefordert werden.

1.3 ¹Der Bewilligungsbehörde ist anzuzeigen, wenn die Zuwendungen durch den Zuwendungserstempfänger weitergeleitet werden. ²In diesem Fall behält sich die Bewilligungsbehörde vor, zusätzliche Auflagen zur Weiterleitung der Zuwendung entsprechend Nr. 13 VV zu Art. 44 BayHO festzusetzen.

2. Vergabe von Aufträgen und Ausführung (zu Nr. 3 ANBest-K)

2.1 Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn das Vorhaben nicht spätestens drei Jahre nach Erlass der Inaussichtstellung begonnen ist.

2.2 Das Vorhaben ist entsprechend dem geprüften Entwurf und den nach Nr. 6.2 VV zu Art. 44 BayHO in der beruflichen Stellungnahme festgelegten Auflagen auszuführen.

- 2.3 Für Verstöße gegen die Vergabegrundsätze nach Nr. 3 ANBest-K gilt die Richtlinie zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen (Rückforderungsrichtlinie – RZVR), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 25. Februar 2021, Az. 11-H 1007-1/8 (BayMBl. Nr. 182).
- 2.4 Bei Zuwendungen von mehr als 250 000 Euro ist eine Bautafel aufzustellen, die den jeweils geltenden Vorgaben entspricht.

3. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände (zu Nr. 4 ANBest-K)

- 3.1 Der Zuwendungsempfänger hat die geförderten Anlagen ordnungs- und sachgemäß zu unterhalten und zu betreiben.
- 3.2 Werden geförderte Gegenstände nach der Inbetriebnahme weniger Jahre für den Zuwendungszweck genutzt als nachstehend festgelegt, ermäßigen sich die dafür festgelegten Zuwendungen je fehlendem vollen Jahr um den angegebenen Prozentsatz:
- 25 Jahre bei Grundstücken, also um 4 % je Jahr,
 - 12,5 Jahre bei Bauten und baulichen Anlagen, also um 8 % je Jahr und
 - 5 Jahre bei technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten, also um 20 % je Jahr.

4. Nachweis der Verwendung (zu Nr. 6 ANBest-K)

- 4.1 ¹Der Verwendungsnachweis ist nach Anlage 4, die Verwendungsbestätigung nach Anlage 5 RZWas 2025 zu erstellen und entweder schriftlich zweifach oder mit einfacher elektronischer Kommunikation via E-Mail dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen. ²Dem Verwendungsnachweis und der Verwendungsbestätigung ist ein Lageplan nach dem Stand der Ausführung des Vorhabens (Bestandslageplan) beizugeben.
- 4.2 Dem Verwendungsnachweis ist das Bauausgabebuch beizugeben; im Falle der Verwendungsbestätigung ist das Bauausgabebuch nur auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 4.2.1 Im Bauausgabebuch sind alle Einnahmen und Ausgaben für das Vorhaben in zeitlicher Reihenfolge aufzuführen und am Ende aufzusummieren.
- 4.2.2 Der Einnahmeteil ist mindestens zu gliedern in die Spalten:

- laufende Nr. des Belegs,
- Tag der Wertstellung,
- Einzahler (für Zuwendungen genügt die Angabe „Staat“),
- Betrag,
- Aufschlüsselung des Betrags in weiteren Spalten nach der Aufgliederung der Finanzierung in der Zusicherung,
- von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzende Einnahmen und
- Bemerkungen.

4.2.3 Der Ausgabeteil ist mindestens zu gliedern in die Spalten:

- laufende Nr. des Belegs,
- Tag der Zahlungsanordnung (kann, wenn der Tag der Rechnungsfeststellung eingetragen wird, vor der Vorlage des Verwendungsnachweises nachgetragen werden),
- Tag der Rechnungsfeststellung, nur soweit für Zwecke des Zuwendungsabrufs notwendig, weil der Tag der Zahlungsanordnung zunächst nicht eingetragen werden soll,
- Datum der Auftragsvergabe,
- Empfänger, Zweck der Ausgaben,
- Betrag,
- Abschlagszahlungen,
- Aufschlüsselung nach den Kostengruppen der Kostenermittlung,
- anteilige nach Nr. 5.3 RZWas 2025 nicht zuwendungsfähige Beträge,
- zuwendungsfähige Ausgaben und
- Bemerkungen.

4.2.4 ¹Nach Abschluss der Arbeiten sind im Bauausgabebuch die Einnahmen und Ausgaben für die Finanzierungsabschnitte und für das Vorhaben aufzurechnen. ²Unter den Aufrechnungen ist auf der Einnahmeseite anzugeben, welche Einnahmen nach Art und Höhe noch erwartet werden. ³Auf der Ausgabeseite ist zu bestätigen, dass weitere Ausgaben für den Finanzierungsabschnitt oder für das

Vorhaben nicht mehr in die zuwendungsfähigen Ausgaben aufgenommen werden¹. ⁴Die Aufrechnungen sind vom Zuwendungsempfänger mit Orts- und Tagesangabe zu unterschreiben.

- 4.2.5 Die Baurechnung ist, solange im Zuwendungsbescheid nichts anderes geregelt ist, fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

5. Zusätzliche Nebenbestimmungen für die Härtefallförderung von Vorhaben der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

- 5.1 ¹Für Vorhaben nach Nr. 2.2 RZWas 2025 ist anstelle eines Verwendungsnachweises eine Verwendungsbestätigung nach Anlage 5 vorzulegen (Nr. 10.3 VV zu Art. 44 BayHO). ²Mit der Verwendungsbestätigung hat der Vorhabenträger einen Bestandsplan nach Ausführung mit Darstellung der sanierten / erneuerten / neu erstellten Leitungen, Kanäle und Anlagen vorzulegen. ³Für Vorhaben nach Nr. 2.2.1 bis 2.2.3 und 2.2.5 RZWas 2025 sind die Ausführungskosten mitzuteilen, für den Beitritt zu einem Zweckverband oder gemeinsamen Kommunalunternehmen nach Nr. 2.2.4 RZWas 2025 ist der Vertrag vorzulegen.
- 5.2 Die Baufertigstellung bzw. Inbetriebnahme ist dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.
- 5.3 ¹Der Zuwendungsempfänger hat die technische Betriebsführung der Wasserversorgung so zu organisieren, dass sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. ²Das Wasserwirtschaftsamt benennt in der baufachlichen Stellungnahme konkret vorzunehmende Schritte.
- 5.4 ¹Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Vorteile aus der Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen an die Beitrags- und Gebührenpflichtigen der Einrichtung nach den hierfür maßgeblichen Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes weiterzugeben. ²Bei der Verzinsung des Anlagekapitals bleibt der aus Zuwendungen aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht (Art. 8 Abs. 3 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes).

¹ Für den Fall, dass Ausgaben noch strittig sind, wird auf die Möglichkeit eines vorläufigen Verwendungsnachweises gemäß Nr. 6.1 ANBest-K hingewiesen.

6. Zusätzliche Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu Vorhaben an Gewässern dritter Ordnung

- 6.1 Bei Vorhaben zur Unterhaltung und Pflege von Gewässern sind mit den Zuwendungen auch etwaige auf den Freistaat Bayern als Beteiligten entfallende Ausgabenbeiträge nach Art. 26 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) abgegolten.
- 6.2 Bei Gewässerausbauvorhaben sind mit den Zuwendungen auch etwaige auf den Freistaat Bayern als Vorteilziehenden entfallende Ausgabenbeiträge nach Art. 42 Abs. 2 BayWG abgegolten.

7. Zusätzliche Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu Vorhaben nichtkommunaler Träger

- 7.1 ¹Die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung sind subventionserheblich im Sinn von § 264 Strafgesetzbuch. ²Der Antragssteller / die Antragstellerin wird auf die Bestimmungen des Subventionengesetzes in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Subventionengesetzes hingewiesen. ³Entsprechend § 4 des Subventionengesetzes sind Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. ⁴Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist. ⁵Der Antragsteller / die Antragstellerin wird darauf hingewiesen, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.
- 7.2 Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Umweltrichtlinien für das öffentliche Auftragswesen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 7.3 Für nichtkommunale Träger gelten anstelle der Bestimmungen der ANBest-K die Bestimmungen der ANBest-P.